



Eidg. Bankenkommission  
Abteilung Bewilligungen/Anlagefonds  
Schwanengasse 12  
Postfach  
CH-3001 Bern

Zürich, 13. Oktober 2006  
X0647110.doc

## **Anpassung der EBK-Gebührenverordnung an das KAG / Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2006, mit welchem Sie uns den Entwurf der im Rahmen der Anpassung an das KAG vorzunehmenden Änderungen der EBK-Gebührenverordnung zur Prüfung und zur Mitteilung allfälliger Kommentare dazu vorgelegt haben.

Von der Gelegenheit, den vorgelegten Änderungsentwurf zu kommentieren, machen wir gerne wie folgt Gebrauch:

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

1. Nach unserer Auffassung bildet Art. 23<sup>octies</sup> keine genügende gesetzliche Grundlage für die Überwälzung aller aus dem Betrieb der EBK und ihres Sekretariats entstehenden Kosten auf die Marktteilnehmer.
2. Analog zu unserer Kritik zum revidierten Art. 22 GWG und seiner Ausführung möchten wir dazu hier nur festhalten, dass Kosten auf dem Wege der Zusatzabgabe nach Art. 23<sup>octies</sup> Abs. 4 BankG auf jeden Fall nur soweit überwält werden dürfen, wie sie effektiv durch die Aufsichtstätigkeit entstehen.

3. Da die vorgelegten Änderungen der Gebührenverordnung nicht die zu verlegenden Kosten betreffen, wird auf dieses Thema im Rahmen dieser Stellungnahme nicht weiter eingegangen.

## II. Stellungnahme zu den einzelnen zu revidierenden Bestimmungen

### 1. Zu Art. 2 Abs. 1 E-EBK-GebV

4. Gemäss dem Entwurf zu Art. 2 Abs. 1 müssen „die dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 unterstellten Personen und kollektiven Kapitalanlagen“ durch die Entrichtung einer Aufsichtsabgabe an den Aufwand der Bankenkommision beitragen.
5. Bei dieser Formulierung müsste eine Aufsichtsabgabe auch von den weiteren dem KAG unterstehenden Instituten wie namentlich Vertriebssträger und Revisionsstellen nach Art. 127 KAG eine Aufsichtsabgabe entrichten. Dies wiederum wäre jedoch nicht mehr von Art. 23<sup>octies</sup> BankG gedeckt.
6. Wir empfehlen deshalb folgende neue Formulierung für Art. 2 Abs. 1 EBK-Gebührenverordnung:

„Die Eidgenössische Bankenkommision (Bankenkommision) erhebt Gebühren von Personen und Gesellschaften, die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930, dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) oder dem Börsengesetz vom 24. März 1995 unterstehen. Sie erhebt eine Aufsichtsabgabe von Personen und Gesellschaften, die nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930, dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) oder dem Börsengesetz vom 24. März 1995 beaufsichtigt werden.“

Nur so ist nach unserer Auffassung die saubere Trennung zwischen dem Adressatenkreis der Gebührenerhebung und dem Kreis der Aufsichtsabgabepflichtigen zu trennen.

## **2. Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. b und f, Abs. 3 und 4 E-EBK-GebV**

### **2.1. Vorbemerkungen zur grundlegenden Verteilung der Aufsichtsabgabe**

7. Mit dem Verordnungsentwurf wird der Kreis der Abgabepflichtigen mit Bezug auf die Aufsichtsabgabe erweitert. Der dahinter stehende Gedanke dürfte vermutlich eine Verbesserung der Abgabegerechtigkeit sein.
8. Mehr Abgabegerechtigkeit kann allerdings nur geschaffen werden, wenn die Neuverteilung der Abgaben die zusätzlich erfassten Abgabepflichtigen nach zweckmässigen Kriterien der Abgabe unterwirft, die bisherigen Abgabepflichtigen dort entlastet, wo die neu Abgabepflichtigen Tätigkeiten ausüben, die bisher unter den Gesichtspunkten der Aufsichtsabgabe anderen Instituten zugerechnet wurden.
9. Die Aufteilung in Grund- und Zusatzabgabe und die Erweiterung des Kreises der Grundabgabepflichtigen führt grundsätzlich zu einer Entlastung der Zusatzabgabepflichtigen. Zählen zu den Zusatzabgabepflichtigen vorwiegend die grossen Institute, welche auch weite Teile des Dienstleistungsbereichs anderer, nicht zusatzabgabepflichtigen Institute abdecken (jedoch nur eine institutsbezogene einfache Grundabgabe entrichten), führt die Erweiterung des Kreises der Grundabgabepflichtigen automatisch zu einer Abgabeentlastung grosser Unternehmen mit hoher „Fertigungstiefe“ zu Lasten kleinerer Institute mit geringerer „Fertigungstiefe“. Grundsätzlich sind deshalb derartige Umverteilungsübungen von den grossen auf kleine Unternehmen im Lichte einer gezielten Förderung und administrativen Entlastung gewerblicher Betriebe ausgerichteten Politik unserer Landesregierung kritisch anzusehen.
10. Diesen Überlegungen ist sowohl bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Institutskategorie grund- oder auch zusatzabgabepflichtig sein soll, sowie bei der Bemessung, namentlich der Grundabgabe, Rechnung zu tragen.

### **2.2. Zu den geänderten Verordnungsbestimmungen im Besonderen**

11. Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass neu eine Grundabgabe auch von den Vermögensverwaltern in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen erhoben werden soll. Das Mass der Grundabgabe wird jedoch vernünftig anzusetzen sein.
12. Der Vermögensverwalter und der Vertreter ausländischer Kollektivanlagen sind Beauftragte der Kollektivanlage bzw. der Fondsleitung. Sie sind beide nicht Geld- oder Wertpapierschuldner gegenüber den Anlegern, sondern erbringen lediglich Dienstleistungen gegenüber den Kollektivanlagen. Unter

diesem Gesichtspunkt ist es gerechtfertigt, ja geradezu zwingend, dass auch die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen eine Grundabgabe zu entrichten haben.

### **3. Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. a, d-h E-EBK-GebV**

13. Weshalb die Vermögensverwalter in die höchste Klasse der Grundabgabepflichtigen einzustufen sind, ist nicht nachvollziehbar. Aufgrund der vorstehenden Überlegungen (Rz. 12.) müssten die Vermögensverwalter zwingend in die gleiche Grundabgabestufe wie die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen eingestuft werden. Im Lichte des sehr groben Rasters der Grundabgabe ist es auf jeden Fall völlig unangemessen, die meist kleingewerblich organisierten Vermögensverwalter in die gleiche Kategorie einzustufen wie Banken, Effekthändler, Fondsleitungen und Gemeinschaftseinrichtungen. Der Grösse der individuellen Unternehmen und dem generierten Risikoprofil entspricht diese Einstufung in die höchste Klasse auf jeden Fall nicht.
14. Auch rechtfertigt sich die Schaffung einer eigenen Klasse für Vertreter und Vermögensverwalter nicht. Nach unserer Auffassung müssten diese beiden Gruppen gemeinsam in die gleiche Kategorie wie eine schweizerische kollektive Kapitalanlage ohne Teilvermögen eingestuft werden.

### **4. Zu Art. 6 Abs. 1 Bst. b und Abs. 4 E-EBK-GebV**

15. Es ist angemessen, die Vermögensverwalter und die Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen von der Zusatzabgabe auszunehmen.

### **5. Zu Art. 7 Abs. 2, 5 und 6 E-EBK-GebV**

16. Die bestehende Ordnung für die Zusatzabgabe gemäss Abs. 5 der Bestimmung sorgte schon in der Vergangenheit für eine ungerechtfertigte Privilegierung grosser und sehr grosser Kollektivanlagen.
17. Diese Privilegierung der Grossen soll nun offenbar durch die Einführung eines neuen Abs. 6 verstärkt werden. In dem zusätzlich noch ein höherer Abgabesatz für alternative Anlagen, Immobilienfonds, KKK und SICAF im freien Ermessen der Bankenkommission eingeführt werden soll. Da gerade diejenigen Fondsstrukturen, welche von einer Erhöhung des Abgabesatzes betroffen sein sollen, zu den kleineren kollektiven Kapitalanlagen gehören, würden damit die „Abgabegeschenke“ an die grossen Anlagefonds weiter verschärft. Dies ist in keiner Weise gerechtfertigt.

18. Zudem ist die Delegation der Befugnis zur Erhöhung des Satzes rechtsstaatlich in höchster Weise bedenklich. Der Bundesrat stellt es damit der Bankenkommision vollständig anheim, darüber zu entscheiden, ob sie einen höheren Satz anwenden will oder nicht. Es werden im Rahmen der Delegation nicht einmal Vorgaben dazu gemacht, wie das übertragene sehr grosse Ermessen der Bankenkommision ausgeübt werden soll.
19. Aus diesen Überlegungen ist der vorgeschlagene neue Abs. 6 von Art. 7 E-EBK-GebV ersatzlos zu streichen.

#### **6. Zu Art.12 Abs. 1 Bst. f-h E-EBK-GebV**

20. Auch mit Bezug auf die zu erhebenden Gebühren werden die Vermögensverwalter ausserordentlich inkonsistent behandelt. Mit Bezug auf die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit wird aus nicht nachvollziehbaren Gründen die Gruppe der Vermögensverwalter in die höchste Gebührenklasse eingestuft.
21. Sie unterliegen damit einem Bewilligungsgebührenrahmen, der gleich hoch ist wie derjenige der Börsen. Zudem liegt dieser Bewilligungsgebührenrahmen um die Hälfte höher als derjenige für die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.
22. Das ist in keiner Weise angemessen. Der Gebührenrahmen für Vermögensverwalter hat sich klarer Weise an demjenigen der Vertreter zu orientieren.
23. Mit Bezug auf den Gebührenrahmen für den Entscheid über Änderungen von Organisationsdokumenten werden die beiden Institute Vermögensverwalter und Vertreter denn auch gleich behandelt.
24. Jedoch ist es hier (Bst. f Ziff. 3) auch nicht angemessen, dass der Gebührenrahmen für Änderungen von Organisationsreglementen oder Anlagereglementen von Fondsleitungen gleich gross ist wie derjenige für die Änderung relativ einfacher Dokumente wie Statuten oder Organisationsreglemente von Vermögensverwaltern oder Vertretern. Hier ist der Maximalrahmen der Gebühren sicherlich auf die Hälfte, d.h. auf CHF 5'000, zurückzunehmen.

#### **7. Zu Art.15<sup>bis</sup> (neu) E-EBK-GebV – Gebühren für Datenerhebung**

25. Will die Bankenkommision Gebühren aufgrund effektiv entstehender Kosten erheben, so hat sie dazu in der Lage zu sein, den entsprechenden individuellen Kostennachweis zu erbringen.

26. Ist die Bankenkommision dazu in der Lage, so müsste eigentlich der Art. 12 EBK-GebV ebenfalls grundlegend überarbeitet werden, damit den Betroffenen effektiv kostenorientierte Gebühren in Rechnung gestellt werden können.
27. Bei den Gebühren in Bewilligungsverfahren gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip und nicht das Äquivalenzprinzip. Sollte die Bankenkommision nicht in der Lage sein, die effektiven Kosten, welche sich nur aus der Kostenrechnung über den Gesamtbetrieb ergeben können, hinreichend zuverlässig zu berechnen, so müsste Art. 15<sup>bis</sup> (neu) überarbeitet werden.


#### 8. Zu Art. 20bis (neu) E-EBK-GebV

28. An die Delegation von Aufgaben sind bei der Aufsichtsbehörde eigentlich die gleichen Anforderungen zu stellen, wie sie für die beaufsichtigten Institute gelten. Die Rechnungsstellung der Abgaben und Gebühren gehört sicherlich zu den Aufgaben, bei der eine Aufsichtsbehörde einen Dritten als Hilfsperson (und nicht als Delegierten) beiziehen sollte.
29. Weiter sollte der mögliche Kreis der in Frage stehenden zu Beauftragenden näher definiert werden, ansonsten wiederum eine Delegationsnorm vorliegt, die den Bereich und Inhalt der Delegation nicht hinreichend umreisst.

Abschliessend möchten wir für die uns gebotene Gelegenheit, zum Entwurf für die EBK-Gebührenverordnung Stellung zu nehmen, bedanken. Wir stehen Ihnen gerne auch weiterhin zur Verfügung, um die vorstehenden Ausführungen vertieft zu erläutern oder zu vervollständigen.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer  
Vermögensverwalter (VSV)**

  
Jean-Pierre Zuber  
Präsident  
Mitglied der Geschäftsleitung SRO

  
RA lic.iur. Alexander Rabian  
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO